

1994

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1994

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 94	Erstes Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes FNA: 7824-5 GESTA: F30	598
22. 3. 94	Neufassung des Tierzuchtgesetzes FNA: 7824-5	601
23. 12. 93	Sechste Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung FNA: 613-1-11	611
17. 3. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts FNA: 424-4-6	612
22. 3. 94	Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV) FNA: neu: 754-4-7; 754-4-5	613
23. 3. 94	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 9232-1	618
24. 3. 94	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes FNA: 211-1-1	621
24. 3. 94	Fünfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (5. Ausnahmeverordnung zur StVO) FNA: neu: 9233-1-3-5	623
24. 3. 94	Sechste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (6. Ausnahmeverordnung zur StVO) FNA: neu: 9233-1-3-6	624
24. 3. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung FNA: 9241-23-19, 9241-23-18	625
25. 3. 94	Verordnung zur Änderung der 33. Ausnahmeverordnung zur StVZO FNA: 9232-1-33	638
17. 3. 94	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes FNA: neu: 423-1-7-87	639

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	640
Verkündungen im Bundesanzeiger	641
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	641

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen), abgeschlossen am 31. Dezember 1993, gesondert übersandt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes*)

Vom 22. März 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 19a Abs. 3, § 19b Satz 1 sowie Satz 2 und 3 und § 22 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
 - „14. Mitgliedstaat: Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
 15. Vertragsstaat: Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „, im innergemeinschaftlichen Handel und beim Verbringen von einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Feststellung des Zuchtwertes“ durch das Wort „Zuchtwertfeststellung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gleich, die nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden,“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „Feststellung des Zuchtwertes“ durch das Wort „Zuchtwertfeststellung“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 4 wird ein Komma eingefügt, und nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. die Kriterien und das Verfahren für die Verteilung der Prämien bei pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Leistungsprüfungen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2a werden das Wort „vorschreiben“ durch das Wort „vorschreiben“ ersetzt und die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.

bb) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

„6. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 5 zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Worte „, auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme,“ eingefügt.

bb) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag des Mitglieds, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, in das Zuchtbuch eingetragen wird oder

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. EG Nr. L 224 S. 60).

darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an eingeführte Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an inländische Tiere und“.

- cc) In Nummer 5 werden die Worte „, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt,“ durch die Worte „, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist,“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten Gutachten einholen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3. sichergestellt ist, daß
- a) der abzugebende Samen überwiegend aus der Erzeugung der von der Besamungsstation gehaltenen männlichen Zuchttiere stammt und
- b) die Besamungsstation sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Züchtervereinigungen beteiligt, soweit eine Beteiligungspflicht besteht, und“.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
- „(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr von Samen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:
- „die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in das Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie der Anerkennung der Ausbildungsstätten“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 7 werden die Worte „, Fachagrarwirten für Besamungswesen sowie“ durch die Worte „und Fachagrarwirten für Besamungswesen und nur im Auftrag der Embryotransfereinrichtung gewonnen sowie nur von diesen Personen und“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Embryotransfer“ die Worte „sowie die Anerkennung der Ausbildungsstätten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
13. Nach § 16 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 16a
Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Falle von Tierseuchen, Futtermittelschäden und höherer Gewalt Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 zulassen.“
15. In § 19c werden die Worte „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ gestrichen.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuchttier abgibt,“.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2a. einer mit einer Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz Samen nicht im Auftrag der Besamungsstation verwendet,“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8, 9 und 10“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 1a, 2 Buchstabe b, Nr. 2a, 4, 5, 5a und 8 bis 10“ ersetzt.
17. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
- „(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb von Besamungsstationen gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz.“
18. In § 24 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierzuchtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. März 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bekanntmachung der Neufassung des Tierzuchtgesetzes

Vom 22. März 1994

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 598) wird nachstehend der Wortlaut des Tierzuchtgesetzes in der ab 1. April 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das im wesentlichen am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493),
2. den im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 75 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
4. den am 1. April 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. März 1994

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

Tierzuchtgesetz

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere landwirtschaftlich genutzte Tiere in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der Tiere nach Absatz 1, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. eine genetische Vielfalt erhalten wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchttier: ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
 - b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinerassiges Zuchttier) oder
 - c) das in einem Zuchregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;
5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;

6. Züchtervereinigung: ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;
7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder vertraglicher Verbund mehrerer Betriebe, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien durchführt;
8. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
9. Zuchregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
10. Zuchtbescheinigung: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres;
11. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht;
12. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
13. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen;
14. Mitgliedstaat: Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
15. Vertragsstaat: Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben

- (1) Ein Zuchttier darf zur Erzeugung von Nachkommen nur
1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Pferden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
 2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.
- (2) Samen darf nur von oder an Besamungsstationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er
1. in einer Besamungsstation gewonnen worden ist,

2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen und beim Verbringen aus dem Ausland von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Lichtdrucke und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitgliedern von Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eitern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung

begleitet sein.

(5) Weibliche Zuchttiere sowie Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4, wenn der Abnehmer auf sie verzichtet hat.

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt, wird nach Maßgabe des Landesrechts, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, gefördert.

(2) Die zuständige Behörde führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. Beauftragt sie mit der Durchführung der Leistungsprüfungen eine andere Stelle, so kann dies auch ein Tierhalter sein.

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Zuchtwertfeststellung auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine objektive und sachgerechte Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(4) Den im Inland durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gleich, die nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden,
2. in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt worden und vergleichbar sind.

§ 5

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die zuständige Behörde sammelt die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und wertet sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten aus, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.

(2) Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird; die für die Anerkennung von Zuchtunternehmen zuständige Behörde veröffentlicht die Ergebnisse der Stichprobentests.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung,
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine,
5. die Kriterien und das Verfahren für die Verteilung der Prämien bei pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Leistungsprüfungen,

festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, daß männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden dürfen, wenn sie Zuchttiere sind,
2. zuzulassen, daß Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen wird,
- 2a. vorzuschreiben, daß die Empfänger von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, die aus anderen Mitgliedstaaten in das Inland verbracht werden sollen, der zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung spätestens einen Tag im voraus anzuzeigen haben,
3. weitere Leistungsmerkmale festzusetzen,

4. vorzuschreiben, daß die zuständigen Behörden über § 5 hinaus weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen veröffentlichen,
5. zu bestimmen, daß in der Pferdezucht ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer anderen Stelle als einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms als Zuchtbuch gilt,
6. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 5 zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.

Dritter Abschnitt Zuchtorganisationen

§ 7

Anerkennung

(1) Eine Zuchtorganisation wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung, auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme, im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für den Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Behörde liegt,
 - b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
 - c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
 - d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag des Mitglieds, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, in das Zuchtbuch eingetragen wird oder darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an eingeführte Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an inländische Tiere und
5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, ein Recht auf Mitgliedschaft oder, bei der Zucht des englischen Vollblutes und des Trabers, zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintra-

gen oder darin vermerken und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel (Absatz 3 Nr. 3), das Zuchtprogramm (Absatz 3 Nr. 4) sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung (Absatz 3 Nr. 5), bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung (Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe a). Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt werden. Die zuständige Behörde kann eine Zuchtorganisation auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform;
2. den Namen und die Anschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;
3. das Zuchtziel;
4. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
5. bei einer Züchtervereinigung
 - a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 - b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs ersichtlich sind;
6. bei einem Zuchtunternehmen
 - a) die Zuchtregisterordnung,
 - b) den Namen, die Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(3a) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten Gutachten einholen.

(4) Zuständig für die Anerkennung ist die für den Sitz der Zuchtorganisation zuständige Behörde. Erstreckt sich die züchterische Tätigkeit einer Zuchtorganisation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(5) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 6 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(7) Die Anerkennung endet zehn Jahre, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 fünf Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen

- a) an Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
- b) an den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
- c) an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen

festzusetzen und

2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

Vierter Abschnitt Besamungswesen

§ 9

Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationsarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist,
3. sichergestellt ist, daß
 - a) der abzugebende Samen überwiegend aus der Erzeugung der von der Besamungsstation gehaltenen männlichen Zuchttiere stammt und
 - b) die Besamungsstation sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Züchtervereinigungen beteiligt, soweit eine Beteiligungspflicht besteht, und
4. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich (Absatz 4 Nr. 2).

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform,
2. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Besamungsstation zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Besamungsstation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(6) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 unverzüglich mitzuteilen.

(7) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs (Absatz 4 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(8) Wer eine Besamungsstation betreibt,

1. darf Samen nur abgeben an

- a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation,
- b) Besamungsstationen;

2. darf Samen, der für Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an

- a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen zur künstlichen Besamung nur im Auftrag der Besamungsstation in Tierbeständen der Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
- b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand;

3. hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a darf er keinen höheren Preis fordern, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht;

4. hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr von Samen.

(10) Personen, an die Samen ausgeliefert wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen.

(11) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer an einem Lehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat. Samen darf zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand eines Tierhalters nur verwendet werden, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Lehrgang oder Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

(12) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 10

Besamungserlaubnis

(1) Samen darf an einen Empfänger im Inland nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt ist.

(2) Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt;
2. sich an dem Spendertier keine
 - a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
 - b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, und
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bestimmte übertragbare Krankheit vorliegt.

In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungszuchtprogramms angehören, kann an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(4) Der Besamungserlaubnis stehen entsprechende Erlaubnisse sowie Zulassungen zu amtlichen Prüfungen gleich, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.

§ 11

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist,
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes oder Fachtierarztes für Zuchtthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 10 Abs. 3 darf die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unter-

legen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

§ 12

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Inland verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Inland anerkannten zuständigen Zuchtorganisation eingetragen sind und
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Vorschriften über

- a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
- b) Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung sowie der Anerkennung der Ausbildungsstätten

zu erlassen;

2. zu bestimmen,

- a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen,
- b) welche Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchzuführen sind,
- c) aa) welche sonstigen Proben,
 - bb) auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
 - cc) nach welchen Methoden die Proben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchen sind;

3. Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln;
2. die Anzahl der zu amtlichen Prüfungen vorgesehenen Besamungen, den hierfür maßgeblichen Zeitraum sowie das räumliche Gebiet festzusetzen;
3. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 abgegeben werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages abgegeben werden darf,
 - b) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages und im Falle des § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b nur von einer Besamungsstation ausgeliefert werden darf, in deren Tätigkeitsbereich die Tierhaltung liegt,
 - c) Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Buchstaben a und b,
 - d) die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,
 - e) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere,
 - f) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10,
 - g) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;
4. Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung zu erlassen.

Fünfter Abschnitt Embryotransfer

§ 14

Embryotransfereinrichtungen

(1) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen

vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist und

3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Embryotransfereinrichtung enthalten.

(4) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Embryotransfereinrichtung zuständige Behörde.

(5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreibt, hat über Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen.

(7) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tierärzten und Fachagrarwirten für Besamungswesen und nur im Auftrag der Embryotransfereinrichtung gewonnen sowie nur von diesen Personen und von Besamungsbeauftragten, die an einem Lehrgang über Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen haben, übertragen werden.

(8) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 15

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen,
2. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
3. Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer sowie die Anerkennung der Ausbildungsstätten,
4. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 6,
5. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach

1. Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4,
2. Absatz 1 Nr. 3

zu treffen, soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Prüfungsordnungen für die Lehrgänge über Embryotransfer zu erlassen.

Sechster Abschnitt

Durchführung des Gesetzes,
Ausnahmen, Bußgeldvorschriften

§ 16

Übertragungsbefugnis

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 16a

Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 17

Ausnahmen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
 - a) für die Entwicklung von Herkünften und
 - b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests;
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Falle von Tierseuchen, Futtermittelschäden und höherer Gewalt Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 zulassen.

§ 18

Bekanntmachung

Die zuständigen Behörden machen die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen, denen eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 erteilt ist, und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 erteilt ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19

Überwachung

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. in züchterischer Hinsicht
 - a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
 - b) die mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,
 - c) die Betriebe, die innergemeinschaftlich mit Zuchtieren, Eizellen oder Embryonen handeln,
2. in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht die Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen.

(2) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen, soweit es erforderlich ist, im Rahmen der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben und sonstige Proben entnehmen sowie
2. die Zuchtunterlagen und geschäftlichen Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann diese Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 19a

Auskünfte zwischen den Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierzuchtrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 19b

Übermittlung von Daten

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 19c

Die §§ 19a und 19b gelten entsprechend für die Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind.

§ 19d

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Zuchttier, Samen, Eizellen oder Embryonen anbietet oder abgibt,
- 1a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuchttier abgibt,

2. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2a, § 13 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 oder
- b) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d, e oder g oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- 2a. einer mit einer Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
3. entgegen § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 6 oder § 14 Abs. 5 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 eine Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung betreibt,
5. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 1 Samen abgibt oder ausliefert,
- 5a. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz Samen nicht im Auftrag der Besamungsstation verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 3 Samen nicht abgibt oder einen höheren Preis fordert, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezuges entspricht,
7. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 4 oder Abs. 10 oder § 14 Abs. 6 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht,
8. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 1 als Besamungsbeauftragter tätig wird,
9. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 2 Samen verwendet,
10. entgegen § 14 Abs. 7 Eizellen oder Embryonen überträgt oder
11. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1a, 2 Buchstabe b, Nr. 2a, 4, 5, 5a und 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 6, 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erlassen werden.

§ 22

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz.

(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb von Besamungsstationen gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz.

(3) Nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn Bescheinigungen vorliegen, die nach dem zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind; § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Lehrgänge für Besamungswarte nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) gelten als Lehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes. Kurzlehrgänge nach § 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz gelten als Kurzlehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 2 dieses Gesetzes.

§ 24

(Inkrafttreten)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung
Vom 23. Dezember 1993**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung
der Einreise-Freimengen-Verordnung**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„7. andere Waren, ausgenommen Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 7108 und 7109 des Zolltarifs, bis zu einem Warenwert von insgesamt 350 Deutsche Mark. Abweichend hiervon gilt für Waren, die auf dem Landweg oder im Küstenseeverkehr aus einem Drittland eingeführt werden, das nicht der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehört, bis zum 31. Dezember 1997 eine Wertgrenze von 115 Deutsche Mark.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zahlung der Gebühren
des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts**

Vom 17. März 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2012) wird wie folgt gefaßt:

- „2. bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c) der Tag des Eingangs beim Deutschen Patentamt oder Bundespatentgericht, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über energiesparende Anforderungen
an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen
(Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV)***

Vom 22. März 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), von denen die §§ 4 und 5 durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für heizungstechnische sowie der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen und Einrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr,

1. wenn sie in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden oder
2. wenn sie in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt sind, soweit
 - a) sie ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden oder
 - b) für sie nachträgliche Anforderungen nach § 4 Abs. 4 gestellt sind oder
 - c) sie mit Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten nach § 5 Abs. 2 nachzurüsten sind oder
 - d) sie mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nach § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 6 nachzurüsten sind oder
 - e) Anforderungen an ihren Betrieb nach § 9 gestellt sind.

(2) Ausgenommen sind

1. Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken einschließlich Spitzenheizwerken sowie in Müllheizwerken;
2. Anlagen in Gebäuden mit einem Jahres-Heizwärmebedarf von weniger als 22 kWh je Quadratmeter beheizbarer Gebäudenutzfläche oder 7 kWh je Kubikmeter beheizbarem Gebäudevolumen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheiz-

geräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen und Einrichtungen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen sowie andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen und -einrichtungen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs- und Meßeinrichtungen sowie andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(3) Wärmeerzeuger im Sinne dieser Verordnung ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen.

(4) Nennwärmeleistung im Sinne dieser Verordnung ist die höchste von der Wärmeerzeugungsanlage im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit; ist die Wärmeerzeugungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennwärmeleistung die in den Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Wärmeleistung; ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs. Die Nennwärmeleistung der Wärmeerzeugungsanlage nach Satz 1 gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2. Bei Wärmeerzeugern, die mit einem CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung nach § 3 versehen sind, gilt als Nennwärmeleistung der in der EG-Konformitätserklärung als „Nennleistung in kW“ angegebene Wert.

(5) Standardheizkessel im Sinne dieser Verordnung sind Wärmeerzeuger, die mit dem CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung nach § 3 versehen und in der EG-Konformitätserklärung als Standardheizkessel ausgewiesen sind.

(6) Niedertemperatur-Heizkessel (NT-Kessel) im Sinne dieser Verordnung sind Wärmeerzeuger, die mit dem CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung nach § 3 versehen und in der EG-Konformitätserklärung als Niedertemperatur-Heizkessel ausgewiesen sind und Wärmeerzeuger mit mehrstufiger oder stufenlos verstellbarer Feuerungsleistung, wenn sie die Wirkungsgradanforderungen für Niedertemperatur-Heizkessel im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warm-

* § 2 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 bis 7, § 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Nr. 1 und 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32).

wasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) einhalten, auch wenn sie eine Eintrittstemperatur von 40 °C überschreiten. Bis zum 31. Dezember 1997 gelten als NT-Kessel auch

1. Wärmeerzeuger, die so ausgestattet oder beschaffen sind, daß die Temperatur des Wärmeträgers im Wärmeerzeuger in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße sowie der Zeit durch selbsttätig wirkende Einrichtungen zwischen höchstens 75 °C und 40 °C oder tiefer gleitet oder die auf nicht mehr als 55 °C eingestellt sind;
2. Wärmeerzeuger mit Einrichtungen für eine mehrstufige oder stufenlos verstellbare Feuerungsleistung, die so ausgestattet oder beschaffen sind, daß die Temperatur des Wärmeträgers im Wärmeerzeuger in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße sowie der Zeit durch selbsttätig wirkende Einrichtungen bis höchstens 75 °C gleitet oder die auf nicht mehr als 55 °C eingestellt sind.

(7) Brennwertkessel im Sinne dieser Verordnung sind Wärmeerzeuger; die mit dem CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung nach § 3 versehen und in der EG-Konformitätserklärung als Brennwertkessel ausgewiesen sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gelten als Brennwertkessel auch Wärmeerzeuger, bei denen Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird.

§ 3

CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung bei Wärmeerzeugern

(1) In Serie hergestellte Wärmeerzeuger für Zentralheizungen, die ausschließlich für den Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen vorgesehen sind, dürfen ab dem 1. Januar 1998 nur dann zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mit dem CE-Zeichen nach Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) und der EG-Konformitätserklärung versehen und in dieser als Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel ausgewiesen sind oder die Voraussetzungen als Niedertemperatur-Heizkessel nach § 2 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative erfüllen. Satz 1 gilt auch für Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtungen, die zu Wärmeerzeugern für Zentralheizungen zusammengefügt werden; dabei sind die Bedingungen für den Zusammenbau nach der EG-Konformitätserklärung zu beachten. Bei Wärmeerzeugern in Zentralheizungen, die auch der Brauchwassererwärmung dienen, kann sich die Geltung des CE-Zeichens und der EG-Konformitätserklärung auf den Betrieb zum Zwecke der Raumheizung beschränken. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag von den Anforderungen des Satzes 1 insoweit befreien, als in Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, auch Standardheizkessel eingebaut oder aufgestellt werden dürfen, wenn

1. ihre Nennwärmeleistung 30 kW nicht übersteigt,
2. die bestehende Abgasanlage oder der bestehende Schornstein für den Betrieb dieser Kessel geeignet ist und

3. die Eignung der bestehenden Abgasanlage oder des bestehenden Schornsteins für den Betrieb von Niedertemperatur-Heizkesseln und Brennwertkesseln nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten herzustellen wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger,

1. deren Nennwärmeleistung 400 kW übersteigt oder
2. die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen.

§ 4

Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Wärmeerzeuger für Zentralheizungen dürfen nur dann zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt werden, wenn die Nennwärmeleistung nicht größer ist als der nach den anerkannten Regeln der Technik für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu ermittelnde Wärmebedarf, einschließlich angemessener Zuschläge für raumlufttechnische Anlagen sowie sonstiger Zuschläge. Zuschläge für Brauchwassererwärmung sind nur zulässig für Wärmeerzeuger in Zentralheizungen, die auch der Brauchwassererwärmung dienen, wenn deren höchste nutzbare Leistung 20 kW nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für NT-Kessel, Brennwertkessel und Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern. Abweichend von Satz 2 ist eine höchste nutzbare Leistung des Wärmeerzeugers von 25 kW zulässig, wenn der Wasserinhalt im Wärmeaustauscher 0,13 l je kW Nennwärmeleistung nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1 darf der Wärmebedarf auch nach den in den Vorschriften der Länder bestimmten Berechnungsverfahren ermittelt werden.

(2) Für Wohngebäude kann auf die Berechnung des Wärmebedarfs nach Absatz 1 verzichtet werden, wenn Wärmeerzeuger von Zentralheizungen ersetzt werden und ihre Nennwärmeleistung 0,07 kW je Quadratmeter Gebäudenutzfläche nicht überschreitet; für freistehende Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen gilt der Wert 0,10 kW je Quadratmeter.

(3) Zentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW sind mit Einrichtungen für eine mehrstufige oder stufenlos verstellbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten. Satz 1 gilt nicht für Brennwertkessel sowie für Wärmeerzeuger, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 sind bei Zentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung

1. von mehr als 70 kW bis zu 400 kW, die
 - a) vor dem 1. Januar 1973 errichtet worden sind, bis zum 31. Dezember 1994,
 - b) in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. September 1978 errichtet worden sind, bis zum 31. Dezember 1996;
2. von mehr als 400 kW, die
 - a) vor dem 1. Januar 1973 errichtet worden sind, bis zum 31. Dezember 1995,
 - b) in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 30. September 1978 errichtet worden sind, bis zum 31. Dezember 1997

nachträglich zu erfüllen. Soweit die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 bei Zentralheizungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW bis zu 400 kW den Einbau oder die Aufstellung neuer Wärmeerzeuger erforderlich machen, gilt § 3 Abs. 1 schon vor dem 1. Januar 1998. Satz 1 gilt nicht für Zentralheizungen in Wohngebäuden, deren Nennwärmeleistung die in Absatz 2 genannten Werte nicht überschreitet.

§ 5

Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen zu versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger selbsttätig verhindern; für Wärmeerzeuger mit festen Brennstoffen und Dampfkessel der Gruppen III und IV im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 der Dampfkesselverordnung brauchen diese Einrichtungen nicht selbsttätig zu wirken.

(2) Vor dem 1. Oktober 1978 eingebaute Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern sind bis zum 31. Dezember 1995 mit Einrichtungen nach Absatz 1 nachzurüsten.

(3) Wärmeerzeuger dürfen nur dann eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Wärmeverluste gedämmt sind. Satz 1 gilt für solche Wärmeerzeuger als erfüllt, die mit dem CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung nach § 3 versehen und in der EG-Konformitätserklärung als Standardheizkessel, Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel ausgewiesen sind.

§ 6

Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen

(1) Rohrleitungen und Armaturen sind wie folgt gegen Wärmeverluste zu dämmen:

Zeile	Nennweite (DN) der Rohrleitungen/Armaturen in mm	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ Wm}^{-1}\text{K}^{-1}$
1	bis DN 20	20 mm
2	ab DN 22 bis DN 35	30 mm
3	ab DN 40 bis DN 100	gleich DN
4	über DN 100	100 mm
5	Rohrleitungen und Armaturen nach den Zeilen 1 bis 4 in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Rohrleitungen, an Rohrleitungsverbindungsstellen, bei zentralen Rohrnetzverteilern, Heizkörperanschlußleitungen von nicht mehr als 8 m Länge als Summe von Vor- und Rücklaufleitungen	$\frac{1}{2}$ der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4

Bei Rohrleitungen, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, ist anstelle der Nennweite der Außendurchmesser einzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rohrleitungen von Zentralheizungen in

1. Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 2. Bauteilen, die solche Räume verbinden,
- wenn ihre Wärmeabgabe vom jeweiligen Nutzer durch Absperrvorrichtungen beeinflusst werden kann.

(3) Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als nach Absatz 1 sind die Dämmschichtdicken umzurechnen. Für die Umrechnung und für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials sind die in den anerkannten Regeln der Technik enthaltenen oder im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Rechenverfahren und Rechenwerte zu verwenden.

§ 7

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

(1) Zentralheizungen sind mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe in Abhängigkeit von

1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
2. der Zeit auszustatten.

(2) Heizungstechnische Anlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte, die zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet sind. Für Raumgruppen gleicher Art und Nutzung in Nichtwohnbauten ist Gruppenregelung zulässig.

(3) Zentralheizungen sind wie folgt mit Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 nachzurüsten:

Zentralheizungen	eingebaut oder aufgestellt	
	vor dem 1.1.1991 im Gebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages	vor dem 1.10.1978 im übrigen Bundesgebiet
	nachzurüsten bis:	nachzurüsten bis:
1. ohne NT-Kessel		
a) für mehr als 2 Wohnungen	31. 12. 1995	–
b) in Nichtwohngebäuden	31. 12. 1995	–
c) in Ein- oder Zweifamilienhäusern oder sonstigen beheizten Gebäuden	31. 12. 1995	31. 12. 1995
2. mit NT-Kessel		
in sämtlichen beheizten Gebäuden	31. 12. 1997	31. 12. 1997

Die Nachrüstpflichten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120) bleiben

unberührt. Soweit die Nachrüstung den Einbau oder die Aufstellung neuer Wärmeerzeuger erforderlich macht, gilt § 3 Abs. 1 schon vor dem 1. Januar 1998.

(4) Umwälzpumpen in Zentralheizungsanlagen sind nach den technischen Regeln zu dimensionieren. Nach dem 1. Januar 1996 eingebaute Umwälzpumpen müssen bei Kesselleistungen ab 50 kW so ausgestattet oder beschaffen sein, daß die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepaßt wird, soweit sicherheitstechnische Belange des Wärmeerzeugers dem nicht entgegenstehen.

§ 8

Brauchwasseranlagen

(1) Für Brauchwasseranlagen gelten die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 3 entsprechend. Bei Brauchwasserleitungen in Wohnungen bis zur Nennweite 20, die weder in den Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgerüstet sind, kann von den Anforderungen des § 6 Abs. 1 insoweit abgewichen werden, als deren Erfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

(2) Die Brauchwassertemperatur im Rohmetz ist durch selbsttätig wirkende Einrichtungen oder andere Maßnahmen auf höchstens 60°C für den Normalbetrieb zu begrenzen. Dies gilt nicht für Brauchwasseranlagen, die höhere Temperaturen zwingend erfordern oder eine Leitungslänge von weniger als 5 m benötigen.

(3) Brauchwasseranlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpen in Abhängigkeit von der Zeit auszustatten.

(4) Elektrische Begleitheizungen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Brauchwassertemperatur und der Zeit auszustatten.

(5) Die Wärmedämmung von Einrichtungen, in denen Heiz- oder Brauchwasser gespeichert wird, muß die Bedingungen der anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

(6) Vor dem 1. Januar 1991 im Gebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages errichtete Brauchwasseranlagen, die mehr als zwei Wohnungen versorgen, sind bis zum 31. Dezember 1995 mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpen nachzurüsten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen mit Rohrleitungen bis zur Nennweite 100, deren Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von 0,035 Wm⁻¹K⁻¹, mindestens zwei Drittel der Nennweite der Rohrleitung betragen und für Rohrleitungen mit größerer Nennweite, wenn mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 eingehalten ist. In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrleitungsnetzverteiltern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die sich nach Satz 2 ergebenden Dämmschichtdicken halbiert sein.

§ 9

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber von Zentralheizungen oder Brauchwasseranlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW ist verpflichtet, die Bedienung, Wartung und Instandhaltung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durch-

zuführen oder durchführen zu lassen. Die Bedienung darf nur von fachkundigen oder eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Eingewiesener ist, wer von einem Fachkundigen über Bedienungsvorgänge unterrichtet worden ist.

(2) Die Bedienung von Anlagen in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW hat während der Betriebszeit mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Bedienung umfaßt mindestens die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfen und gegebenenfalls Anpassen der Sollwerteinstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen.

(3) Die Wartung der Anlagen hat mindestens folgendes zu umfassen:

1. Einstellung der Feuerungseinrichtungen,
2. Überprüfung der zentralen steuerungs- und regelungstechnischen Einrichtungen und
3. Reinigung der Kesselheizflächen. Die Reinigung von Kesselheizflächen darf auch von eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

(4) Die Instandhaltung der Anlagen hat mindestens die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes, der eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet, zu umfassen.

§ 10

Bekanntmachung über anerkannte Regeln der Technik

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau weist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentlichungen über anerkannte Regeln der Technik zu den §§ 3 bis 8 hin.

§ 11

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, soweit die Energieverluste durch andere technische Maßnahmen in gleichem Umfang begrenzt werden wie nach dieser Verordnung.

§ 12

Härtefälle

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 13

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Wärmeerzeuger einbaut oder aufstellt, die nicht mit dem dort genannten CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung versehen sind;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtungen zusammenfügt, die nicht mit dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten CE-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung versehen sind, oder die Bedingungen nach der EG-Konformitätserklärung beim Zusammenbau zu Wärmeerzeugern nicht beachtet;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Wärmeerzeuger einbaut oder aufstellt, deren Nennwärmeleistung die dort bezeichneten Grenzen überschreitet;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Zentralheizungen nicht mit Einrichtungen für eine mehrstufige oder stufenlos verstellbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern ausstattet;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Zentralheizungen mit mehreren Wärmeerzeugern nicht oder nicht rechtzeitig nachrüstet;
6. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, Rohrleitungen oder Armaturen nicht mit den dort vorgeschriebenen Mindestdämmschichtdicken dämmt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Zentralheizungen oder heizungstechnische Anlagen nicht mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung ausstattet;
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Zentralheizungen nicht oder nicht rechtzeitig mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung nachrüstet;
9. entgegen § 8 Abs. 3 Brauchwasseranlagen nicht mit Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpen ausstattet;
10. entgegen § 8 Abs. 4 elektrische Begleitheizungen nicht mit Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme ausstattet oder
11. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 Brauchwasseranlagen nicht oder nicht rechtzeitig mit Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpen nachrüstet.

§ 14

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120) außer Kraft. Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1007) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. März 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung^{*)}**

Vom 23. März 1994

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a und Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und Artikel 6 Abs. 114 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis auf § 47c wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 47d Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch“.
 - b) Der Hinweis auf § 48 wird wie folgt gefaßt:
„§ 48 Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge“.

2. In § 47 Abs. 3 wird nach Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) – ausgenommen die Fahrzeuge, die die weniger strengen Grenzwertanforderungen der Klasse II oder III des Anhangs I in den Nummern 5.3.1.4 und 7.1.1.1 oder die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.3 in Anspruch nehmen –,“.

3. Dem § 47a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten in § 47b Abs. 2 Nr. 4 und 5 vorgegebenen Anforderungen gelten entsprechend auch für alle anderen in Satz 1 genannten Stellen.“

4. In § 47b Abs. 2 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der Untersuchungen nach Anlage VIIIa Nr. 3.1 oder 3.2 betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrecht erhalten wird,

5. der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach Anlage VIIIa Nr. 3.1 oder 3.2 von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.“

5. Nach § 47c wird folgender § 47d eingefügt:

„§ 47d

Kohlendioxidemissionen
und Kraftstoffverbrauch

Für Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaat-

^{*)} Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) und der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 39).

ten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 375 S. 36), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen fallen, sind die Kohlendioxidemissions- und Kraftstoffverbrauchswerte gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie zu ermitteln und in einer dem Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs zu übergebenden Bescheinigung anzugeben.“

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIV (Teilegutachten) wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIV (Teilegutachten)“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX (Teilegutachten)“ ersetzt.
- b) In der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung) wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung)“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 1 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung)“ ersetzt.
- c) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) wird wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen)

ist spätestens anzuwenden

1. a) ab dem 1. Oktober 1993 auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,
- b) ab dem 1. Oktober 1994 auf Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.
2. Abweichend von Nummer 1 bleiben folgende Vorschriften bis zum 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, für deren Typ die Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1993 erteilt wurde, anwendbar:
 - a) die Übergangsvorschriften in Anhang I Nr. 8.3 (mit Ausnahme der Nummer 8.3.1.3) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/436/EWG,
 - b) die Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG für die Fahrzeuge der Klasse M₁ – ausgenommen: Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt sind oder Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg –, die mit Motoren mit Fremdzündung und mit einem Hubraum von mehr als 2 Liter ausgestattet sind,
 - c) die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter.

Auf Antrag des Herstellers können die entsprechend diesen Anforderungen durchgeführten

Prüfungen anstelle der in Anhang I Nr. 5.3.1, 5.3.5 und 7.1.1 der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG, erwähnten Prüfungen zugelassen werden.

3. Abweichend von Nummer 1 gelten

- a) bis zum 1. Juli 1994 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und
- b) bis zum 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen

als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung der Klasse M₁ – ausgenommen: Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt sind oder Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg – die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L₂ und L₃ in den Tabellen des Anhangs I Nr. 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung der Produktion) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG mit dem Faktor 1,4 ergeben.

4. Abweichend von Nummer 1 gelten

- a) bis zum 1. Oktober 1994 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und
- b) bis zum 1. Oktober 1995 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen

als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung der Klasse N₁ – einschließlich Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich des Fahrers ausgelegt sind oder Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg – die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L₂ und L₃ in den Tabellen des Anhangs I Nr. 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG mit dem Faktor 1,4 ergeben.

Für Fahrzeuge,

- für die vor dem 1. Oktober 1993 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- die vor dem 1. Oktober 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. April 1994 geltenden Fassung anwendbar.“

d) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „1. Oktober 1996“ durch die Wörter „1. Januar 1995“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 ist für Fahrzeuge, die ab 1. Januar 1995 erstmals in den Verkehr kommen, nicht mehr zulässig.“

cc) Am Schluß wird folgender Absatz angefügt:

„Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 ist für Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.2 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG in Anspruch nehmen, ab 1. Januar 1995 nicht mehr zulässig.“

e) Der Übergangsvorschrift zu § 47b Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen) wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Eine vor dem 1. April 1994 erteilte Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage VIIIa Nr. 3.1 oder 3.2 bleibt gültig, wenn der Antragsteller den in den Nummern 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen bis zum 1. Juli 1994 nachkommt.“

f) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47b Abs. 2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 47d (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch)

ist spätestens anzuwenden

a) ab dem 1. Januar 1996 für die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis,

b) ab dem 1. Januar 1997 auf Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.“

g) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2a (Verkauf von Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 49 Abs. 2a dürfen Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder auch nach dem 1. April 1994 ohne EG-Betriebserlaubniszeichen feilgeboten, veräußert oder verwendet werden, sofern sie für Krafträder, die vor dem 1. April 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bestimmt sind.“

bb) Folgender Absatz wird angefügt:

„Abweichend von § 49 Abs. 2a Satz 1 dürfen Krafträder mit Auspuffanlagen ohne EG-Betriebserlaubniszeichen auch nach dem 1. April 1994 feilgeboten, veräußert oder verwendet werden, sofern für die Krafträder hinsichtlich der Geräuschentwicklung und Auspuffanlage eine Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 41 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich der Geräuschentwicklung – (BGBl. 1994 II S. 375) vorliegt.“

7. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Liste der zu § 47 Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen wird nach Buchstabe l der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21).“

b) Nach der zur Vorschrift des § 47 Abs. 6 anzuwendenden Bestimmung wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

„§ 47d	<p>Artikel 1 der Richtlinie 80/1268/EWG bis 5 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Anhänge I und II Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 375 S. 36), geändert durch die</p> <p>a) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43),</p> <p>b) Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 39).“</p>
--------	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
M. Carstens

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 70 Nr. 1, 3a, 7, 8 und 11 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1993 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
2. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitteilung unterbleibt, wenn sich der Familienname infolge Eheschließung geändert hat oder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt worden ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Standesbeamte, der in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß die Eltern eines Kindes nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmt haben, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
3. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde ist der sich am Tag der Ausstellung der Urkunde aus dem Geburtseintrag ergebende Familienname der Eltern einzutragen.“
4. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Vordruck Bx für beglaubigte Abschriften aus Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführt worden sind,“.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gebührenfrei ist ferner

 1. die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1616 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. das Ehesfähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.“
6. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr
 - a) in Nummer 1
 - aa) von „35,-“ in „50,-“ und
 - bb) von „60,-“ in „85,-“,
 - b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von „8,-“ in „11,-“,
 - c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von „17,-“ in „25,-“,
 - d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von „35,-“ in „50,-“,
 - e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von „7,-“ in „10,-“,
 - f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von „5,-“ in „7,-“

geändert und nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch 7,-“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; sie wird wie folgt gefaßt:

„3. der Vordruck Ern.B für neu anzulegende Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Geburtenbuch in der Zeit vor dem 1. Juli 1976 geführt worden ist.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In ihrer in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geltenden Fassung sind zu verwenden

1. der Vordruck Ax für beglaubigte Abschriften aus Heiratsbüchern, die in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführt worden sind,

2. der Vordruck Ern.A für neu anzulegende Heiratsbücher, wenn das verlorengegangene Heiratsbuch in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführt worden ist.“

5. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gebührenfrei ist ferner

1. die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1616 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. das Ehesfähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.“

6. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

a) in Nummer 1

aa) von „35,-“ in „50,-“ und

bb) von „60,-“ in „85,-“,

b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von „8,-“ in „11,-“,

c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von „17,-“ in „25,-“,

d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von „35,-“ in „50,-“,

e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von „7,-“ in „10,-“,

f) in den Nummern 11 und 15 jeweils von „5,-“ in „7,-“

geändert und nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch 7,-“

7. In § 71a wird die Angabe „§ 15c Abs. 2 Satz 2, § 15d Abs. 2 oder § 31a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 15c Abs. 2 Satz 2 oder § 31a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes“ ersetzt.
8. In den Vordrucken A, A1, Ern. A, Ax und F – Anlagen 1, 10, 13, 16 und 26 – wird jeweils die Zeile „Die Ehegatten führen den Ehenamen ...“ durch eine Leerzeile ersetzt.
9. Im Vordruck E1 – Anlage 24 – wird die Zeile „Vermerke: ...“ durch eine Leerzeile ersetzt.
10. Bestände der in den Nummern 8 und 9 genannten Vordrucke können aufgebraucht werden; die jeweiligen weggefallenen Druckworte sind hand- oder maschinenschriftlich zu streichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. April 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Fünfte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Ordnung
(5. Ausnahmeverordnung zur StVO)**

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 115 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, dürfen in Kraftfahrzeugen, die nach dem Zulassungsverfahren für die Stationierungstreitkräfte zugelassen sind, Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, benutzt werden, die nach den nationalen Vorschriften des Heimatlandes geprüft und für die Sicherung von Kindern zugelassen worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Sechste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Ordnung
(6. Ausnahmeverordnung zur StVO)**

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 21a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 115 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, brauchen die Führer von Krafträdern, die keine höhere bauartbedingte Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, während der Fahrt keinen Schutzhelm zu tragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung**

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1980),“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022).“
2. § 4 wird durch folgenden neuen § 4 ersetzt:

„§ 4

Ausnahme zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind Unternehmer oder Inhaber von Betrieben (zum Beispiel der Landwirtschaft, des Einzelhandels und des Handwerks) von der Verpflichtung, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen, befreit, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als 25 Tonnen netto besonders gefährliche Güter der Anlage B, Anhang B.8, Randnummer 280 001, Liste I der Gefahrgutverordnung Straße für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben versenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben.“

3. Die Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmeverordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 11 wird die Angabe „Beförderung von Hydrospeichern“ durch die Angabe „Freistellung von bestimmten Maschinenteilen“ ersetzt.
 - bb) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 28 wird die Angabe „(S) – Angaben im Beförderungspapier“ durch die Angabe „– offen –“ ersetzt.
 - cc) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 34 wird die Angabe „(B, E, S) – Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Tankcontainern mit Stoffen, die einen Flammpunkt über 55 °C besitzen“ durch die Angabe „– offen –“ ersetzt.
 - cd) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 46 wird die Angabe „Beförderung von Airbag-Modulen“ durch die Angabe „Beförderung von Airbag-Modulen und Gurtstraffer-Modulen“ ersetzt.
 - ee) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 50 wird die Angabe „(E, S) – Übergangsregelung zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn und zur Gefahrgutverordnung Straße“ durch die Angabe „– offen –“ ersetzt.
 - ff) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 55 wird die Angabe „Befreiung vom Beförderungspapier“ durch die Angabe „Beförderungspapier“ ersetzt.
 - gg) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 58 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 58 (B, E, S) – Beförderung von Lösungen und Gemischen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen“ ersetzt.
 - hh) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 59 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 59 (B, E, S) – Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle“ ersetzt.
 - ii) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 61 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 61 (S) – Beförderung von Stoffen in Tanks, die nicht in der Bescheinigung der besonderen Zulassung aufgeführt sind“ ersetzt.
 - jj) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 62 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 62 (E, S) – Beschriftung von Tanks mit Stoffen der Klasse 4.2“ ersetzt.

- kk) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 64 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 64 (B, E, S) – Freistellung bestimmter entzündbarer flüssiger Stoffe“ ersetzt.
- ll) In der Eintragung zu Ausnahme Nr. 81 wird die Angabe „– offen –“ durch die Angabe „Ausnahme Nr. 81 (B) – Geltungsdauer von Schulungsbescheinigungen“ ersetzt.
- b) Die Ausnahme Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 wird in Buchstabe e die Angabe „9b)“ durch die Angabe „8b)“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3.5 wird aufgehoben.
- cc) Folgende Nummer 4 wird nach Nummer 3.4 angefügt:
- „4 Angaben im Beförderungspapier**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. 5.“
- c) Die Ausnahme Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 11 (B, E, S)

Freistellung von bestimmten Maschinenteilen

1 Abweichend von den Vorschriften

- der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und
- der Gefahrgutverordnung Straße

unterliegen verdichtete nicht brennbare Gase der Klasse 2 Ziffern 1a) und 2a) in durch Innendruck beanspruchten Maschinenteilen (zum Beispiel Bremszylinder, Hydraulikspeicher, Gashochdruckspeicher), die gegenüber der Beanspruchung durch Innendruck (zum Beispiel aus Gründen der Kraftübertragung, Formsteifigkeit oder Fertigung) überdimensioniert sind, nicht der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und der Gefahrgutverordnung Straße.

2 Angaben im Frachtbrief

Im Eisenbahnverkehr ist zu vermerken:

„Freigestellt, Ausnahme Nr. 11.“

- d) Die Ausnahme Nr. 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.5 wird der Satz 2 gestrichen.
- bb) In Nummer 2.7.4 wird die Angabe „Binnenschifffahrts-Untersuchungsverordnung“ durch die Angabe „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung“ ersetzt.
- e) In Ausnahme Nr. 25 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- Die Angabe „in den Kapiteln I und IIIa der Anlage B zur Anlage 1“ wird durch die Angabe „in den Kapiteln I und III Klassen Id und IIIa der Anlage B zur Anlage 1“ ersetzt.
- f) In Ausnahme Nr. 26 wird die Nummer 2.2 wie folgt gefaßt:
- „2.2 Die Tanks dürfen nur für die Beförderung der nachfolgenden Stoffe zugelassen werden.

Klasse	Ziffern	Benennung des Stoffes
1	2	3
3	1 bis 6 11 und 15 bis 20 21 bis 26 31 bis 34	Gefährliche oder weniger gefährliche Stoffe der Buchstaben b oder c der genannten Ziffern – Nicht giftige und nicht ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C – Giftige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C – Ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C – Nicht giftige und nicht ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 100 °C
5.1	1 b) 1 c) 11 b) 13 b)	Wässrige Lösungen der nachfolgenden Stoffe – mindestens 20 % aber höchstens 60 % Wasserstoffperoxid – mindestens 8 % aber weniger als 20 % Wasserstoffperoxid – Natriumchlorat, Kaliumchlorat oder Calciumchlorat – Perchlorate (mit Ausnahme von Ammoniumperchlorat)

Klasse	Ziffern	Benennung des Stoffes
1	2	3
6.1	11 bis 24 31 bis 36 41 bis 43 51 bis 68 71 bis 89	Giftige und gesundheitsschädliche flüssige Stoffe der Buchstaben b und c der genannten Ziffern – Organische Stoffe mit einem Flammpunkt von 21 °C oder darüber und nicht entzündbare organische Stoffe – Metallorganische Verbindungen und Carbonyle – Anorganische Stoffe, die mit Wasser (auch Luftfeuchtigkeit), wässrigen Lösungen oder Säuren giftige Gase bilden können – Andere anorganische Stoffe – Mittel zur Schädlingsbekämpfung
8	1 bis 11 21 bis 23 sowie 26 und 27 31 bis 39 41 bis 45 46 c) 51 bis 54 61 und 63 bis 66	Ätzende und schwach ätzende flüssige Stoffe der Buchstaben b und c der genannten Ziffern – Anorganische Säuren – Anorganische Halogenide, saure Salze und andere halogenhaltige Stoffe – Organische Stoffe sauren Charakters – Anorganische Stoffe basischen Charakters – wässrige Lösungen von Calciumhydroxid – Organische Stoffe basischen Charakters – Andere ätzende Stoffe“.

g) Die Ausnahme Nr. 28 wird aufgehoben. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 28

– offen –“.

h) Die Ausnahme Nr. 34 wird aufgehoben. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 34

– offen –“.

i) In Ausnahme Nr. 35 wird in Nummer 2.3 die Angabe „den Sammelunfallmerkblättern“ durch die Angabe „dem Sammelunfallmerkblatt“ ersetzt.

j) In Ausnahme Nr. 39 wird nach Nummer 2.4 folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5 Tanks, Aufsetztanks und Saug-Druck-Tanks

Es dürfen auch Saug-Druck-Tanks nach Ausnahme Nr. 63 sowie festverbundene Tanks und Aufsetztanks verwendet werden, die nach Randnummer 211 610 Buchstabe c der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße den Bestimmungen für flüssige giftige und gesundheitsschädliche Stoffe der Klasse 6.1 Gruppen b und c entsprechen.“

k) Die Ausnahme Nr. 46 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 46 (B, E, S)

Beförderung von Airbag-Modulen und Gurtstraffer-Modulen

1 Beförderungszulassung

1.1 Abweichend von den Vorschriften

- der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und
- der Gefahrgutverordnung Straße

unterliegen Airbag-Module und Gurtstraffer-Module als Gegenstände der Klasse 1 Ziffer 43 Kennzeichnungsnummer 0431 und Ziffer 47 Kennzeichnungsnummer 0432 unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und der Gefahrgutverordnung Straße.

1.2 In Fahrzeuge oder Fahrzeugteile fest eingebaute Airbags und Gurtstraffer unterliegen nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und der Gefahrgutverordnung Straße.

2 Verpackung

2.1 Die Gegenstände der Nummer 1.1 müssen verpackt sein in

- a) Kisten aus Pappe der Kodierung 4G,
- b) Kisten aus Naturholz, einfach, der Kodierung 4C1,
- c) Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1,
- d) Kisten aus Sperrholz der Kodierung 4D,
- e) Kisten aus Holzfaserwerkstoffen der Kodierung 4F oder
- f) Kisten aus Kunststoff der Kodierung 4H2.

2.2 Es sind die Vorschriften für Gegenstände der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Bei nach Nummer 2.1 verpackten Gegenständen darf die Gesamtmenge der Nettoexplosivstoffmasse 5 Kilogramm je Eisenbahnwagen oder Beförderungseinheit nicht überschreiten.

3.2 Versandstücke mit gefährlichen Gütern der Nummer 1.1 sind – einzeln oder zusammengefaßt – wie folgt zu beschriften:

„Airbag-Module/Gurtstraffer-Module nach Ausnahme Nr. 46, . . . kg Nettoexplosivstoffmasse“.

4 Angaben im Frachtbrief

Im Eisenbahnverkehr ist zu vermerken:

„Freigestellt, Ausnahme Nr. 46“.

l) Die Ausnahme Nr. 50 wird aufgehoben. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 50

– offen –“.

m) Die Ausnahme Nr. 54 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2 werden die Wörter „für ortsbewegliche Tanks“ gestrichen.

bb) Die Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2 Randnummer 3 Abs. 7 der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn sowie Randnummer 2002 Abs. 14 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße sind unbeschadet der Ausnahme Nr. 58 dieser Verordnung zu beachten.“

cc) Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.4.

dd) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 Im Eisenbahnverkehr sind alle Vorschriften des Abschnittes D. Beförderungsmittel und technische Hilfsmittel in den einzelnen Klassen der Gefahrgutverordnung Eisenbahn zu beachten.“

ee) In Nummer 4.2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.3 müssen, im übrigen dürfen im Frachtbrief oder im Beförderungspapier anstelle der nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder der Gefahrgutverordnung Straße vorgeschriebenen Bezeichnungen, folgende Angaben nach der Gefahrgutverordnung See enthalten sein:“.

ff) In Nummer 4.2 wird in Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) für Güter der Klasse 1, die nach Unterabschnitt 2.3 der Einleitung zur Klasse 1 erforderlichen Angaben.“

n) Die Ausnahme Nr. 55 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 55 (S)

Beförderungspapier

1 Abweichend von

– Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße

a) dürfen gefährliche Güter ohne Beförderungspapier befördert werden oder

b) darf im Beförderungspapier auf die Angabe der Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke sowie auf die Angabe der Bruttomasse verzichtet werden,

wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden.

2 Befreiung vom Beförderungspapier

- 2.1 Gefährliche Güter in Versandstücken dürfen ohne Beförderungspapier befördert werden, wenn die höchstzulässige Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit nach Randnummer 10 011 der Anlage B zur Gefahr-
gutverordnung Straße nicht überschritten ist. In den Fällen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmenge unbegrenzt angegeben ist, darf die Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit höchstens 1 000 Kilogramm betragen.
- 2.2 Die Versandstücke sind mit der Bezeichnung des Gutes einschließlich Kennzeichnungsnummer (sofern vorhanden), der Klasse und Ziffer sowie gegebenenfalls den Buchstaben der Stoffaufzählung zu beschriften.
Auf leeren ungereinigten Verpackungen muß die Bezeichnung des zuletzt darin enthaltenen Gutes angegeben sein.
- 2.3 Bei der Beförderung von leeren ungereinigten festverbundenen Tanks oder leeren ungereinigten Aufsetztanks ist das Beförderungspapier für das zuletzt darin enthaltene Gut mitzuführen.

3 Verzicht auf Angaben im Beförderungspapier

- 3.1 Auf die Angabe der Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke sowie auf die Angabe der Bruttomasse darf verzichtet werden, wenn die Vorschriften der Randnummer 10 011 der Anlage B nicht angewendet werden und die übrigen Vorschriften der Anlage B zur Gefahr-
gutverordnung Straße eingehalten sind.
- 3.2 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist im Beförderungspapier zu vermerken:
„Ausnahme Nr. 55“.
- 3.3 Nummer 3.1 darf nicht angewendet werden für Beförderungen von Gütern
- a) der Klasse 1, ausgenommen solcher der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S,
 - b) der Klasse 4.1 Ziffern 34 und 37,
 - c) der Klasse 5.2 sowie
 - d) der Klasse 7.“
- o) Die Ausnahme Nr. 57 wird wie folgt geändert:
In Nummer 3 wird die Angabe „10 353 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „10 353 Abs. 1“ ersetzt.
- p) In Ausnahme Nr. 58 wird die Angabe „– offen –“ gestrichen und folgende Ausnahme Nr. 58 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 58 (B, E, S)“

Beförderung von Lösungen und Gemischen
mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen

1 Abweichend von

- der Bemerkung zu Randnummer 6401 Abschnitt C Ziffer 21 der Anlage A zur Anlage 1 der Gefahr-
gutverordnung Binnenschifffahrt,
- § 3 Abs. 1 der Gefahr-
gutverordnung Eisenbahn in Verbindung mit Randnummer 3 Abs. 7 und Bemerkung 3
zu Abschnitt B der Randnummer 301 der Anlage zur Gefahr-
gutverordnung Eisenbahn,
- § 3 Abs. 1 der Gefahr-
gutverordnung Straße in Verbindung mit Randnummer 2002 Abs. 14 und Bemerkung 3
zu Abschnitt B der Randnummer 2301 der Anlage A zur Gefahr-
gutverordnung Straße

dürfen Lösungen, Gemische und Geräte, die polyhalogenierte Dibenzodioxine und -furane der Tabelle 1 der Nummer 3.1 enthalten, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen befördert werden.

2 Freistellung

Lösungen und Gemische, die die Werte nach Randnummer 3 Abs. 7 der Gefahr-
gutverordnung Eisenbahn oder Randnummer 2002 Abs. 14 der Gefahr-
gutverordnung Straße erreichen oder unterschreiten, unterliegen nicht den Vorschriften der Gefahr-
gutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahr-
gutverordnung Eisenbahn und der Gefahr-
gutverordnung Straße, sofern sie auf Grund ihrer Eigenschaften nicht einer anderen Klasse zuzuordnen sind.

3 Bewertung der Toxizität von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD) und Bestimmung der Toxizitätsäquivalenz zu TCDD

- 3.1 Für die in der nachstehenden Tabelle 1 enthaltenen Stoffe werden die dort angeführten Toxizitätsäquivalentfaktoren bestimmt:

Tabelle 1

Stoffbezeichnung	Gruppe	Toxizitätsäquivalent-Faktor (TE)
1	2	3
A: Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)		
2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin	I	1
1,2,3,7,8-Penta-CDD	I	0,5
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD	II	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD	II	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD	II	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD	III	0,01
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD	III	0,001
B: Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)		
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran	I	0,1
2,3,4,7,8-Penta-CDF	I	0,5
1,2,3,7,8-Penta-CDF	II	0,05
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF	II	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF	II	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF	II	0,1
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF	II	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF	III	0,01
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF	III	0,01
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF	III	0,001
C: Polybromierte Dibenzodioxine (PBDD)		
2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin	IV	1
1,2,3,7,8-Penta-BDD	IV	0,5
1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD	V	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD	V	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD	V	0,1
D: Polybromierte Dibenzofurane (PBDF)		
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran	IV	0,1
2,3,4,7,8-Penta-BDF	IV	0,5
1,2,3,7,8-Penta-BDF	V	0,05

3.2 Jeder in Mikrogramm je Kilogramm ermittelte Anteil eines Stoffes nach Nummer 3.1 in einer Lösung oder einem Gemisch ist mit dem für diesen Stoff in der Tabelle 1 in Nummer 3.1 bestimmten Toxizitätsäquivalent-Faktor zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt, bei Anteilen mehrerer Stoffe nach Nummer 3.1 die Summe der jeweils sich ergebenden Produkte, stellt das 2,3,7,8-TCDD-Toxizitätsäquivalent (TCDD-TE) in Mikrogramm je Kilogramm der jeweiligen Lösung oder des jeweiligen Gemisches dar.

4 Zuordnung von Lösungen und Gemischen mit einem Anteil bis 200 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm zu den Klassen 3 und 6.1

4.1 Die Lösungen und Gemische werden nach dieser Ausnahme in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

Lösungen und Gemische mit einem Anteil von mehr als 20 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm und höchstens 200 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm,

Gruppe B

Lösungen mit einem Anteil von mehr als 2 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm und höchstens 20 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm,

Gemische mit einem Anteil von mehr als 5 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm und höchstens 20 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm,

Gruppe C

Lösungen mit einem Anteil von höchstens 2 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm,

Gemische mit einem Anteil von höchstens 5 000 Mikrogramm TCDD-TE je Kilogramm.

- 4.2 Lösungen der Gruppen A bis C sind entsprechend nachstehender Tabelle 2 in die Klasse 3 oder in die Klasse 6.1 einzustufen.

Tabelle 2

Gruppe nach Nr. 4.1	Flammpunkt (Flp.)	Klasse	Ziffer/Gruppe
1	2	3	4
A	Flp. < 21 °C 21 °C ≤ Flp.	3 6.1	16a) 17a)
B	Flp. < 21 °C 21 °C ≤ Flp.	3 6.1	16a) 17b)
C	Flp. < 21 °C 21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C 55 °C < Flp.	3 6.1 6.1	16a) 17b) 17c)

- 4.3 Gemische sind nach ihrem TCDD-TE-Gehalt nach Nummer 4.1 wie Stoffe der Klasse 6.1 folgender Ziffern zu behandeln:

Gruppe A: Ziffer 17a),

Gruppe B: Ziffer 17b) und

Gruppe C: Ziffer 17c).

- 4.4 Abweichend von Nummer 4.3 darf Marsberger Kieselrot (PCDD/PCDF-haltige Schlacke mit geringer Bioverfügbarkeit) der Klasse 6.1 Ziffer 17c) zugeordnet werden.

5 Beförderungszulassung

Die Lösungen und Gemische der Gruppen A bis C und leere ungereinigte Verpackungen, Tankcontainer, festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Kesselwagen dürfen wie Stoffe der Klassen, Ziffern und Gruppen, denen sie in Nummern 4.2 bis 4.4 zugeordnet sind, befördert werden.

Nach Maßgabe der Richtlinien über Anforderungen bei der Beförderung von Lösungen und Gemischen, die polyhalogenierte Dibenzodioxine und -furane enthalten (TR Dioxine 001) (VkB1. 1994 S. 226) dürfen

– Geräte auch mit Lösungen und Gemischen oder deren Restmengen der Gruppen B und C und

– Gemische der Gruppe C in loser Schüttung mit Binnenschiffen

befördert werden.

6 Sonstige Vorschriften

- 6.1 Lösungen und Gemische mit einer Masse von mehr als 1 000 Kilogramm, die nach Nummer 4 der Klasse 6.1 Ziffer 17a) und der Klasse 3 Ziffer 16a) zugeordnet sind, unterliegen bei der Beförderung im Straßenverkehr den Vorschriften des § 7 der Gefahrgutverordnung Straße.

- 6.2 Bei der Beförderung im Straßenverkehr dürfen die Vorschriften der Randnummer 10 011 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße nicht angewendet werden.

- 6.3 Randnummer 280 002 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße ist bei allen Beförderungen anzuwenden.

7 Angaben im Frachtbrief/Beförderungspapier

- 7.1 Als Bezeichnung des Gutes ist anzugeben:

„Gemisch/Lösung, enthält polyhalogenierte Dibenzodioxine/-furane, Stoff der Klasse ... *), Ziffer ... *)“.

*) Angabe der Klasse und Ziffer entsprechend der Einstufung nach Nummer 4.2 und 4.3 Bei Einstufung nach Nummer 4.2 ist der Stoff der Klasse 3 zusätzlich anzugeben.

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. 58“.

7.2 Im Eisenbahnverkehr ist in den Fällen der Nummer 2 im Frachtbrief zu vermerken:

„Freigestellt, Ausnahme Nr. 58“.

q) In Ausnahme Nr. 59 wird die Angabe „– offen –“ gestrichen und folgende Ausnahme Nr. 59 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 59 (B, E, S)“

Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle

1 Abweichend von

- Randnummer 6007 der Anlage A zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- § 9 Abs. 6 in Verbindung mit Randnummern 210 Abs. 1 und 2, 222 Abs. 2, 223 Abs. 1 und 2, 224 Abs. 1 bis 3, 305 Buchstabe f, 306 Abs. 1 Buchstabe f, 311 Abs. 2, 3 und Tabelle, 312 Abs. 3, 320 Abs. 1, 411 Abs. 3, 441 Abs. 3, 481 Abs. 3, 511 Abs. 3, 558, 605 Abs. 1 Buchstabe f, 606 Abs. 1 Buchstabe f, 607 Abs. 1 Buchstabe f, 608, 611 Abs. 2, 3 und Tabelle, 612 Abs. 4, 622 Abs. 2, 805 Abs. 1 Buchstabe f, 806 Abs. 1 Buchstabe f, 807 Abs. 1 Buchstabe f, 811 Abs. 2, 3 und Tabelle, 812 Abs. 4, 822 Abs. 1, 903 Abs. 1 Buchstabe f, 904 Abs. 1 Buchstabe f, 911 Abs. 2 und 3, 912 Abs. 13, 921 Abs. 3, 1526 Buchstabe f Satz 2, 300, 400, 430, 470, 500, 550, 600, 650, 800, 900 der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- § 9 Abs. 7 in Verbindung mit Randnummern 2002 Abs. 3, 2210 Abs. 1 und 2, 2222 Abs. 2, 2223 Abs. 1 und 2, 2224 Abs. 1 bis 3, 2305 Buchstabe f, 2306 Abs. 1 Buchstabe f, 2307 Abs. 1 Buchstabe f, 2311 Abs. 2, 3 und Tabelle, 2312 Abs. 3, 2322 Abs. 1, 2411 Abs. 3, 2441 Abs. 3, 2481 Abs. 3, 2511 Abs. 3, 2558, 2605 Abs. 1 Buchstabe f, 2606 Abs. 1 Buchstabe f, 2607 Abs. 1 Buchstabe f, 2608, 2611 Abs. 2, 3 und Tabelle, 2612 Abs. 4, 2622 Abs. 2, 2805 Abs. 1 Buchstabe f, 2806 Abs. 1 Buchstabe f, 2807 Abs. 1 Buchstabe f, 2811 Abs. 2, 3 und Tabelle, 2812 Abs. 4, 2822 Abs. 1, 2903 Abs. 1 Buchstabe f, 2904 Abs. 1 Buchstabe f, 2911 Abs. 2 und 3, 2912 Abs. 1 bis 3, 2920 Abs. 3, 3512 Abs. 1 Buchstabe b, 3526 Buchstabe f Satz 2, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2800, 2900 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße

dürfen Abfälle, die nach den durch das Bundesministerium für Verkehr bekanntgemachten Technischen Richtlinien zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle (TR Abfälle 002) (VkB1. 1994 S. 226) nach Abfallgruppen 1 bis 12 klassifiziert und verpackt sind, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen befördert werden.

2 Verantwortlichkeiten

- 2.1 Bei Abfallsammelaktionen hat eine fachkundige Aufsichtsperson die Pflichten nach § 6 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, § 9 Abs. 1, 2 und 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und nach § 9 Abs. 1, 2 und 7 der Gefahrgutverordnung Straße zu erfüllen.
- 2.2 Die fachkundige Aufsichtsperson muß in der Lage sein,
- a) die Abfälle nach ihren gefährlichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf Maßnahmen bei Zwischenfällen oder Unfällen zu beurteilen und
 - b) die Vorschriften dieser Ausnahme und der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder der Gefahrgutverordnung Straße anzuwenden.
- 2.3 Bei der Eisenbahnbeförderung hat der nach § 9 Abs. 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn Verantwortliche die Güterwagen – entsprechend der verladenen Güter – auf beiden Längsseiten mit den zutreffenden Zetteln nach den Mustern 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8, 9 und zusätzlich mit einem Zettel nach Muster 13 des Anhangs IX der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn zu versehen.

3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Die Versandstücke sind im Eisenbahnverkehr als Wagenladung mit gedeckten Wagen und im Straßenverkehr als geschlossene Ladung mit gedeckten Fahrzeugen sowie im Binnenschiffsverkehr in Containern mit Schiffen mit wetterdicht schließenden Luken unter ausreichender Belüftung zu befördern.
- 3.2 Versandstücke und Großpackmittel (IBC) der Kodierungen 1A2, 3A2, 1H2, 3H2, 4A1, 4B1, 4H2, 11A und 11H dürfen im Straßenverkehr auch mit offenen Fahrzeugen befördert werden. Zur Ladungssicherung sind hierbei genau passende Gestelle und Vorrichtungen für die Verpackungen und IBC zu verwenden.
- 3.3 Verpackungen mit Stoffen der Abfallgruppe 12 der TR Abfälle 002 sind abseits, das heißt nicht über oder unter und nicht unmittelbar neben den übrigen Versandstücken zu stauen und zu sichern.
- 3.4 Die Versandstücke sind so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch andere Verpackungen, IBC oder Gegenstände beschädigt werden können.
- 3.5 Beförderungen nach dieser Ausnahme müssen spätestens sechs Monate nach Befüllung der Verpackungen und der IBC abgeschlossen sein.

4 Begleitpapiere

- 4.1 Bei jeder Beförderung ist eine schriftliche Weisung nach § 7a der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder nach Randnummer 10 385 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße mitzuführen.

4.2 Im Eisenbahnverkehr ist im Frachtbrief als Bezeichnung des Gutes anzugeben:

„Gefährliche Abfälle, Klasse(n) . . . , Ziffer(n) . . . , Gruppe(n) . . .“.

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. 59“.

4.3 Ein Beförderungspapier ist im Straßenverkehr nicht erforderlich, wenn in der schriftlichen Weisung nach Nr. 4.1 die Abfallgruppe und die Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke angegeben werden.

4.4 Den Begleitpapieren ist vom Absender eine Annahmebestätigung des Empfängers beizugeben.“

r) Die Ausnahme Nr. 60 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2 Tabelle der Stoffe und Gegenstände

Klasse	Ziffer und Buchstabe	Benennung
1	2	3
1.4S	47, Kennzeichnungsnummern 0012, 0014 und 0323	Gegenstände dieser Kennzeichnungsnummern
2	10a) 10at) 10b) 10bt)	Druckgaspackungen
3	31c) 32c)	Kohlenwasserstoffe und deren Gemische dieser Ziffern
6.1	15c)	1,1,1-Trichlorethan
Nicht der GGVBinsch, der GGVE oder der GGVS unterliegende Güter“.		

b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3 Tabelle für die Zusammenpackung

Stoffe oder Gegenstände	Innenverpackung nach GGVE/GGVS	Mengen der Innenverpackung nach GGVE/GGVS	Höchstmenge im Versandstück
1	2	3	4
die genannten Gegenstände der Klasse 1.4S	nach Rn. 101/2101 Tabelle Spalte 4	nach Rn. 101/2101 Tabelle Spalte 4	
Druckgaspackungen	nach Rn. 208/2208	nach Rn. 208 Abs. 1c)/ 2208 Abs. 1c)	höchstens 10 kg
die genannten Kohlenwasserstoffe und deren Gemische	nach Rn. 301 a/ 2301 a	nach Rn. 301 a/ 2301 a	höchstens 5 l
1,1,1-Trichlorethan	nach Rn. 601 a/ 2601 a	nach Rn. 601 a/ 2601 a	höchstens 5 l
Nicht der GGVBinsch, der GGVE oder der GGVS unterliegende Güter			keine besondere Mengenbegrenzung“.

s) In Ausnahme Nr. 61 wird die Angabe „– offen –“ gestrichen und folgende neue Ausnahme Nr. 61 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 61 (B, E, S)

Beförderung von Stoffen in Tanks, die nicht im Prüfbericht und in der Bescheinigung der besonderen Zulassung aufgeführt sind

1 Beförderungszulassung

1.1 Abweichend von

- Randnummer 6007 der Anlage A zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- Absatz 1.7.2 des Anhangs X der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- Randnummer 212 171 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße

dürfen Stoffe, die nicht in der Baumusterzulassung aufgeführt sind, in Tankcontainern befördert werden, wenn durch einen Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Gefahrgutverordnung Straße oder durch die Baumusterzulassungsstelle in einer Erklärung nach dem Muster der Nummer 2 die Unbedenklichkeit der Beförderung solcher Stoffe in Tanks bescheinigt wird.

1.2 Abweichend von

- Randnummer 211 171 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße,
- Absatz 1.7.2 des Anhangs XI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn

dürfen Stoffe, die nicht in der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 282 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße oder im Prüfbericht nach Absatz 1.4.1 des Anhangs XI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn angegeben sind, in Tanks befördert werden, wenn bei Tankfahrzeugen nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 der Gefahrgutverordnung Straße, bei Kesselwagen durch einen Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder durch die Baumusterzulassungsstelle in einer Erklärung nach dem Muster der Nummer 2 die Unbedenklichkeit der Beförderung solcher Stoffe in Tanks bescheinigt wird.

2 Muster der Erklärung für gefährliche Güter

Erklärung für gefährliche Güter, die zusätzlich zu den in der Baumusterzulassung für Tankcontainer, im Prüfbericht nach Absatz 1.4.1 des Anhangs XI der Anlage zur GGVE oder in der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zur GGVS genannten gefährlichen Güter befördert werden dürfen.

Diese Erklärung gehört zum Prüfbericht nach Absatz 1.4.1 des Anhangs XI der Anlage zur GGVE/zur Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zur GGVS/zur Baumusterzulassung*) der

.....
(Ausgabestelle)

vom für den Kesselwagen – festverbundenen Tank – Aufsetztank – Gefäßbatterie – Tankcontainer*) – mit Baumusterkennzeichen – Herstellungs-Nr.

Hiermit wird bestätigt, daß der Kesselwagen/der Tank/das Tankfahrzeug/der Tankcontainer*) den Vorschriften des Anhangs X/XI der Anlage zur GGVE/des Anhangs B.1a/B.1b der Anlage B zur GGVS*) für die Beförderung folgender zusätzlicher gefährlicher Güter entspricht:

.....
.....

(Bezeichnung, Klasse, Ziffer, gegebenenfalls Buchstaben der Stoffaufzählung)

.....
.....
.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GGVE, § 6 Abs. 1 Nr. 7 oder 10 GGVS oder des Beauftragten der Baumusterzulassungsstelle)

*) Nichtzutreffendes streichen.

3 Sonstige Vorschriften

Der Sachverständige nach Nummer 1 hat eine Ausfertigung der Erklärung nach Nummer 2 unverzüglich an die Baumusterzulassungsstelle zu übersenden.“

t) In Ausnahme Nr. 62 wird die Angabe „– offen –“ gestrichen und folgende Ausnahme Nr. 62 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 62 (E, S)

Beschriftung von Tanks mit Stoffen der Klasse 4.2

Abweichend von

- Absatz 4.1.7 des Anhangs X und Absatz 4.6.1 des Anhangs XI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- Randnummer 211 460 und Randnummer 212 460 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße

darf an Tanks, die mit Stoffen der Klasse 4.2 Ziffern 6, 8, 10, 17, 19 und 21 beladen sind, auf die Aufschrift „Nicht öffnen während der Beförderung. Bildet in Berührung mit Wasser entzündbare Gase.“ verzichtet werden.“

u) Die Ausnahme Nr. 63 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. 63 (E, S)

Saug-Druck-Tanks

1 Abweichend von

- Absatz 1.7.4 des Anhangs X der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- Anhang B.1a Randnummer 211 173 und Anhang B.1b Randnummer 212 173 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße

dürfen gefährliche Güter der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 in Saug-Druck-Tanks auch mit einem Füllungsgrad unter 80 Prozent befördert werden, wenn die Tanks explosionsdruckstoßfest sind und hinsichtlich Bau und Ausrüstung den Technischen Richtlinien Tanks – hier: TRT 011 Saug-Druck-Tanks in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1987 (Verkehrsblatt S. 307) entsprechen.

Saug-Druck-Tanks sind festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainer im Sinne des Anhangs X der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder der Randnummer 10 014 Abs. 1 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße.

Endanschläge für pneumatisch betätigte Schubkolben in Saug-Druck-Tanks müssen so bemessen sein, daß sie den Schubkolben bei jedem Betriebszustand auffangen können.

2 In die Baumusterzulassung und in die Prüfbescheinigung nach Absatz 1.4 des Anhangs X der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder Randnummer 211 140 und 212 140 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße sind folgende Auflagen aufzunehmen:

- a) Bei Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu +100 Grad Celsius darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.
- b) Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Buchstabe b Satz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert werden.
- c) Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

3 Angaben im Frachtbrief/Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. 63“.

4 Übergangsvorschriften

4.1 Saug-Druck-Tanks, die vor dem 1. Juni 1984 in den Verkehr gebracht worden sind und für die keine Baumusterzulassung vorliegt, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden, wenn die Vorschriften der Nummer 1 erfüllt und in die Prüfbescheinigung die Auflagen nach Nummer 2 aufgenommen sind.

4.2 Saug-Druck-Tanks, die nach Ausnahme Nr. S 63 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), zugelassen sind, dürfen weiterverwendet werden.“

v) Nach Ausnahme Nr. 63 wird folgende Ausnahme Nr. 64 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 64 (B, E, S)

Freistellung bestimmter entzündbarer flüssiger Stoffe

1 Abweichend von den Vorschriften

- der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und
- der Gefahrgutverordnung Straße

unterliegen bestimmte entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nicht der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und der Gefahrgutverordnung Straße, wenn nachfolgende Bestimmungen beachtet werden.

2 Einstufungskriterien

2.1 Der Flammpunkt der flüssigen Stoffe muß höher sein als 61 Grad Celsius. Für die Flammpunktbestimmung sind die Vorschriften des Anhangs III der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder des Anhangs A.3 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße oder der Ausnahme Nr. 37 dieser Verordnung anzuwenden.

2.2 Diese Ausnahme darf nicht angewendet werden für die Beförderung von

- a) Dieselöl oder Heizöl der Randnummer 6301 Ziffer 4 der Anlage A zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, Randnummer 301 Ziffer 32c) der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder Randnummer 2301 Ziffer 32c) der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße,
- b) Stoffen mit einem Flammpunkt über 61 Grad Celsius bis höchstens 100 Grad Celsius, die auf oder über ihren Flammpunkt erhitzt zur Beförderung angeboten werden,
- c) Stoffen mit einem Flammpunkt über 61 Grad Celsius bis höchstens 100 Grad Celsius, die den Wassergefährdungsklassen 2 und 3 nach dem Wasserhaushaltsgesetz zuzuordnen sind.

3 Angaben im Frachtbrief

Im Eisenbahnverkehr ist zu vermerken:

„Freigestellt, Ausnahme Nr. 64“.

w) Die Ausnahme Nr. 69 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1 Abweichend von

- Randnummer 6007 der Anlage A zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
- Randnummern 6 und 806 der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn,
- Randnummern 2806 und 81 111 der Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße

dürfen Akkumulatoren (Blei-Batterien mit Schwefelsäure oder Nickel/Cadmium-Batterien mit Kalilauge) unter Beachtung

- a) der nachfolgenden Bestimmungen in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Straßenfahrzeugen oder offenen Containern, einschließlich solchen mit einem Fassungsraum unter 1 000 Liter,
- b) der Bestimmungen der Nummern 2.16, 3.8 und 4 in bestimmten Großpackmitteln (IBC) befördert werden.“

bb) In Nummer 2.14 wird in Buchstabe b das Wort „Herstellungsjahr“ durch das Wort „Herstellungsnummer“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2.15 wird folgende Nummer 2.16 angefügt:

„2.16 Akkumulatoren dürfen in IBC aus Stahl, in starren Kunststoff-IBC oder in Kombinations-IBC mit einem starren Kunststoff-Innengefäß mit äußeren Umhüllungen aus Stahl oder Kunststoff nach Anhang VI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder Anhang A.6 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße verpackt sein.

Die IBC müssen gegen die in den Akkumulatoren enthaltenen ätzenden Stoffe beständig und flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Bestimmungen der Randnummer 1621 Abs. 3 des Anhangs VI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn und Randnummer 3621 Abs. 3 des Anhangs A.6 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße sind für die in den Akkumulatoren enthaltenen ätzenden Stoffe anzuwenden.

Bei der Konstruktion der IBC sind mögliche Restströme aus den Akkumulatoren zu berücksichtigen.

Die IBC sind Prüfungen nach Randnummern 1652, 1653, 1655 und 1658 des Anhangs VI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn und nach Randnummern 3652, 3653, 3655 und 3658 nach Anhang A.6 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße zu unterziehen.

Für IBC zur Beförderung von Akkumulatoren mit flüssigen ätzenden Stoffen sind die Bestimmungen der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

Akkumulatoren mit verschiedenen ätzenden Stoffen sowie sonstige Güter, die miteinander gefährlich reagieren, dürfen nicht in einem IBC befördert werden.“

x) Die Ausnahme Nr. 77 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe nach dem Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

„Randnummern 2200, 2203 Abs. 1, 2213 Abs. 2 der Anlage A und Randnummer 21 414 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße“.

bb) In Nummer 2.2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

cc) Die Angabe „3.1“ wird gestrichen.

dd) Die Nummern 3.2 bis 3.4 werden gestrichen.

ee) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. 77“.

ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

y) In Ausnahme Nr. 81 wird die Angabe „– offen –“ gestrichen und folgende Ausnahme Nr. 81 eingefügt:

„Ausnahme Nr. 81 (B)“

Geltungsdauer von Schulungsbescheinigungen

Abweichend von

– Randnummer 10 170 Abs. 4 der Anlage B zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

gelten Bescheinigungen über Fortbildungsschulungen, deren Geltungsdauer nach dem 1. Oktober 1993 und vor dem 1. April 1994 endet, bis zum 1. Januar 1995, sofern der Inhaber der Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß er bei einem Wiederholungs- oder Fortbildungskurs angemeldet ist. Der Wiederholungs- oder Fortbildungskurs muß vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen sein.

Die Gültigkeit der im Anschluß an diesen Kurs erteilten Bescheinigung beginnt rückwirkend mit dem Ablaufdatum der vorhergehenden Bescheinigung.“

z) Die Ausnahme Nr. 82 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b werden die Wörter „für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter den Bedingungen und Auflagen der Nummer 2“ gestrichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 2 bis 5.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2 Bescheinigungen nach dieser Ausnahme gelten längstens 3 Jahre nach Ausstellungsdatum.“

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 3“.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe y tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Ausnahmen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1923) außer Kraft.

Bonn, den 24. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verordnung
zur Änderung der 33. Ausnahmereordnung zur StVZO
Vom 25. März 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die 33. Ausnahmereordnung zur StVZO vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 471), geändert durch § 5 der Verordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 wird das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „30. Juni 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 17. März 1994

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Wirtschafts- und Handelsministeriums der Vereinigten Arabischen Emirate bekanntgemacht:

Deutsche Warenzeichen werden in den Vereinigten Arabischen Emiraten in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen. Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Arabischen Emiraten anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß dieses Zeichen für sie in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden ist.

Damit sind Warenzeichen von Anmeldern aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Umfang wie inländische Warenzeichen zum gesetzlichen Schutz zugelassen (§ 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes). Anmelder von Warenzeichen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten brauchen auch nicht den Nachweis zu erbringen, daß das angemeldete Zeichen für sie bereits in den Vereinigten Arabischen Emiraten eingetragen worden ist (§ 35 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes).

Bonn, den 17. März 1994

**Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Kober**

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 26. März 1994

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 94	Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1994 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) FNA: 613-2-8	374
16. 3. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 41 und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 41)	375
2. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	376
8. 11. 93	Bekanntmachung der deutsch-namibischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	377
7. 1. 94	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	378
1. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	380
7. 2. 94	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommens	382
9. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	383
23. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	385
25. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	387
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	387
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	388

Die ECE-Regelung Nr. 41 sowie die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 3. 94 Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1-6	3049	(57 23. 3. 94)	24. 3. 94
8. 3. 94 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	3153	(58 24. 3. 94)	25. 3. 94

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
30. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 1/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 2/1 4. 1. 94
30. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 2/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 2/2 4. 1. 94
5. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 10/94 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 4/3 6. 1. 94
5. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 11/94 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien	L 4/6 6. 1. 94
7. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 29/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Zuteilung von Ansprüchen auf Gewährung der Mutterkuhprämie an Erzeuger auf den Kanarischen Inseln	L 6/12 8. 1. 94
7. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 35/94 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 6/22 8. 1. 94
10. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 38/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1934/93 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 7/5 11. 1. 94
14. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 70/94 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 12/21 15. 1. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 80/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch	L 16/1	19. 1. 94
19.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 86/94 der Kommission zur Erstellung einer Referenzmethode für die Bestimmung von Sitosterin und Stigmasterin in Butter	L 17/7	20. 1. 94
20.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 100/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 18/6	21. 1. 94
20.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 102/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 18/8	21. 1. 94
21.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 110/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken	L 19/19	22. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 113/94 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 20/1	25. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 114/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festsetzung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor	L 20/2	25. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 115/94 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	L 20/4	25. 1. 94
25.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 121/94 der Kommission zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik	L 21/3	26. 1. 94
25.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 122/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails	L 21/7	26. 1. 94
25.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 124/94 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1652/92, (EWG) Nr. 3779/91 und (EWG) Nr. 3685/92 hinsichtlich der für Tabakballen der Ernten 1990, 1991 und 1992 zu gewährenden Ausfuhrerstattungen	L 21/11	26. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 133/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 22/7	27. 1. 94
26.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 139/94 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 132/94 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	L 22/21	27. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 164/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten	L 24/4	29. 1. 94
24.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 24/6	29. 1. 94
28.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 177/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 24/33	29. 1. 94
28.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 179/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln bzw. der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch-erzeugnissen	L 24/35	29. 1. 94
28.	1. 94 Verordnung (EG) Nr. 180/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor maßgeblichen Tatbestände	L 24/38	29. 1. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 211/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder	L 27/37	1. 2. 94
Andere Vorschriften		
22. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 5/94 des Rates zur Aussetzung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den EFTA-Ländern	L 3/1	5. 1. 94
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke	L 11/1	14. 1. 94
11. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	L 8/1	12. 1. 94
12. 1. 94 Entscheidung Nr. 67/94/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hematit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft	L 12/5	15. 1. 94
19. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 99/94 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die für 1993 eröffneten Zolltarifplafonds im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Sri Lanka, Brasilien, Iran, Indien und den Philippinen	L 18/4	21. 1. 94
19. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft	L 19/5	22. 1. 94
25. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 120/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreide-sektor zu treffenden Maßnahmen und der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	L 21/1	26. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 129/94 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1994)	L 22/1	27. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 130/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1994)	L 22/3	27. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 131/94 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1994)	L 22/5	27. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 132/94 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1994)	L 22/6	27. 1. 94
25. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 135/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 22/14	27. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 162/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Isobutanol mit Ursprung in der Russischen Föderation	L 24/1	29. 1. 94
24. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 163/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden	L 24/2	29. 1. 94
28. 1. 94 Entscheidung Nr. 176/94/EGKS der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern	L 24/32	29. 1. 94
12. 1. 94 Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VII, VIII und IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 29/1	2. 2. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Ertgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
31. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 210/94 der Kommission zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte landwirtschaftliche Verarbeitungs-erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien	L 27/34	1. 2. 94
31. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 212/94 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 129/94 und (EG) Nr. 131/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffel-fleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen	L 27/38	1. 2. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3673/93 der Kommission vom 20. Dezember 1993 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeit-raum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 (ABl. Nr. L 338 vom 31.12. 1993)	L 12/40	15. 1. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merk-male von Agrarerzeugnissen und Lebensmittel (ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993)	L 15/20	18. 1. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993)	L 15/20	18. 1. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3355/93 der Kommission vom 26. November 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Reb-flächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993)	L 20/26	25. 1. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3405/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kom-mission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten (ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993)	L 20/26	25. 1. 94
—	Berichtigung der Entscheidung Nr. 3616/93/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1994 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993)	L 20/27	25. 1. 94